



Vereinsstatuten „Gold Rallye“

1. Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Gold Rallye“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

¹ Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die sich für klassische Fahrzeuge begeistern. Im Vordergrund stehen gemeinsame Treffen, das Veranstellen von Rallye-Fahrten und das Pflegen automobiler Kultur.

3. Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



4. Mitgliedschaft

¹ Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

² Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Nur volljährige Personen können als Aktivmitglied aufgenommen werden.

³ Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

⁴ Ehrenmitglieder sind Passivmitglieder ohne Stimmrecht und zahlen keinen Mitgliederbeitrag. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern hat die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr zu entscheiden.

⁵ Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit dem absoluten Mehr.

⁶ Bei Vereinseintritt wird der Mitgliederbeitrag pro Rata fällig.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet:

- a) Die jährlichen Mitgliederbeiträge sowie allfällige ausserordentliche Beiträge fristgerecht zu bezahlen
- b) Die Statuten und Weisungen des Vorstandes gebührend zu befolgen
- c) Den Zweck, das Ansehen sowie die Interessen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren, bzw. bei Bedarf durch aktive Mithilfe zu unterstützen.

² Sämtliche Mitglieder haben bei Vereinsveranstaltungen mit begrenztem Kontingent teilnahmevorrang gegenüber Nicht-Mitgliedern, sofern ihre Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist erfolgt.

³ Den Aktivmitgliedern stehen grundsätzlich folgende Rechte zu:

- a) Stimm- und Antragsrecht in allen Vereinsangelegenheiten (aktives Wahlrecht),
- b) Wählbarkeit in alle Vereinsämter (passives Wahlrecht).

⁴ Passivmitglieder können zur Teilnahme an Vereinsversammlungen eingeladen werden. Das Stimmrecht und das Recht zur Wahl in Vereinsämter bleibt jedoch vorbehalten.



6. Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

² Bei Austritt oder Ausschluss ist für das angebrochene Jahr der volle Mitgliederbeitrag geschuldet. Eine anteilige oder vollständige Rückerstattung ist ausgeschlossen.

³ Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden, sofern ein einstimmiger Vorstandsentscheid zustande gekommen ist.

⁴ Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

⁵ Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



9. Die Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, jeweils im ersten Quartal statt.

² In Ausnahmefällen kann alternativ zu einer physischen Versammlung, eine Onlineversammlung mit elektronischer Beschlussfassung erlaubt werden. Für Onlineversammlungen gelten dieselben statutarischen Bestimmungen.

³ Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

⁴ Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung, schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

⁵ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁶ Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

⁷ Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 1/2 der Aktivmitglieder anwesend sind.

⁸ Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

⁹ Statutenänderungen, sowie die Auflösung des Vereins (siehe Kap. 14), benötigen das qualifizierte Mehr (Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten).

¹⁰ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.



10. Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

² Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

⁴ Er erlässt Reglemente.

⁵ Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

⁶ Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen

⁷ Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

⁸ Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Marketing & Sponsoring

⁹ Ämterkumulation ist möglich.

¹⁰ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

¹¹ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

¹² Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

11. Zeichnungsberechtigung

¹ Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

¹ Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



13. Datenschutz

¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern nur diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

² Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

³ Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Kontrollschilder, Telefonnummer (nach Bedarf), Bilder und Videos werden auf der Website, sowie in den sozialen Medien des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

⁴ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen (qualifiziertes Mehr).

² Bei einer Auflösung des Vereins fällt das verbliebene Vereinsvermögen an den Verein „Nez Rouge Aargau und beider Basel“ mit Sitz in Hägglingen, sofern bei der Auflösung kein besonderes Spendenziel festgelegt wird. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14.11.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 14.11.2025, Aarau

Der Präsident:

Dominik Schmied

Der Vizepräsident:

Marcel Bossard